

## Ausstellervertrag **kulinart** 2023

Hiermit melden wir uns unter Anerkennung der AGB (Seite 2+3) zur **kulinart frühling** am 25. und 26. März 2023 in **Stuttgart**, Phoenixhalle im Römerkastell, an.

Bitte hier Ihre offizielle Rechnungsadresse angeben:

Firma

Name

Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Instagram/Facebook Accounts

### Inklusivpreis für Standfläche mit Standabtrennung und Katalogeintrag

Standfläche \_\_\_\_\_ qm, € 125,- / qm\*

### Stromanschluss

- bis 3 kW € 50,-\*
- bis 9 kW € 70,-\* (Geräte inkl. Anschlusswerten angeben)
- bis 18 kW € 90,-\* (Geräte inkl. Anschlusswerten angeben)

### Dienstleistungen

- Gläserservice (inklusive Spülen) mit Standard-Leihglas € 170,\*
- Spülservice für eigene Gläser und Geschirr € 120,-\*
- Abfallentsorgung und Reinigungspauschale € 50,-\* (Pflicht)

Die AGB habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit ihnen einverstanden.

Datum, Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift\*\*

\* Sämtliche genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt..

\*\* Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

## AGB

# Unter diesen Ausstellungsbedingungen nehmen Sie an der Messe teil

### 1. Anmeldung

Die Anmeldung ist offiziell erfolgt, wenn das Anmeldeformular bzw. das Angebot ausgefüllt und unterschrieben dem Veranstalter zugestellt wird.

### 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und sein Messepersonal an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung, sind einzuhalten.

### 3. Zulassung zur Veranstaltung

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet allein der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Außerdem ist der Veranstalter befugt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen und aus Platzgründen, Aussteller und Anbieter von der Teilnahme auszuschließen. Ein Konkurrenzschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden.

Der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller erfolgt dann, wenn der Aussteller seine Anmeldebestätigung/Rechnung erhält. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Vertragskündigung auszusprechen, wenn nach zweimaliger Mahnung der Aussteller weiter im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall ist eine Gebühr in Höhe von 50 Prozent des Rechnungsbetrages zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

### 4. Standmieten und Standkosten

Die Kosten für Standmieten sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Strom, Dienstleistungen und Mietmöbeln, sind aus dem Anmeldebogen zu ersehen.

### 5. Zahlungsbedingungen

#### a) Fälligkeit der Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist pünktlich zu zahlen. Ausschlaggebend ist das Fälligkeitsdatum auf der erhaltenen Rechnung. Im Regelfall sind das sechs Wochen vor der Veranstaltung. Rechnungen, die später als sechs Wochen vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung ausgestellt werden, sind innerhalb von sieben Tagen zahlbar.

#### b) Zahlungsverzug der Zahlung

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese liegen acht Prozent über dem Basiszins des von der EZB festgelegten Diskontsatzes. Der Veranstalter kann nach vergeblichem Mahnen und bei entsprechender Ankündigung die ausstehenden Beträge spätestens zum Veranstaltungsende vom Aussteller bar einfordern.

#### c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus dem Veranstalter entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Veranstaltungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

### 6. Rücktritt

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtskräftig, wenn der Veranstalter, ebenfalls schriftlich, sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden (z.B. wenn der Stand ohne Mehraufwand weitervermietet werden kann), so gelten folgende Regelungen:

50 Prozent des Rechnungsbetrages werden fällig bei Absage im Zeitraum von Vertragsunterzeichnung bis 4 Wochen vor der Veranstaltung. Wird der Rücktritt nicht akzeptiert oder bei Kurzfristigkeit der Absage (ab 4 Wochen vor

Veranstaltungsbeginn), sind 100 Prozent des Rechnungsbetrages zu entrichten. Bei Absagen ab 7 Tagen vor VA behält sich der Veranstalter vor, zusätzliche 15 Prozent zum Rechnungsbetrag als Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.

### 7. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die ein planmäßiges Abhalten der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu verantworten sind, berechtigen diesen, a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 Prozent der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten sechs Wochen, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 Prozent. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Findet die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht statt, sind Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten zu 50% zu entrichten.

b) die Veranstaltung (zeitlich und örtlich) zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Veranstaltung ergibt, können aus dem Vertrag entlassen werden.

### 8. Standaufteilung

Die Standaufteilung erfolgt allein durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standaufteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Anmeldebestätigung, mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standaufteilung schriftlich erfolgen.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche zur Verfügung zu stellen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden feuerpolizeilichen Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

### 9. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

### 10. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

### 11. Ausgestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau wird verlangt, dass maßgerechte Entwürfe und Fotos mit der Anmeldung eingereicht und dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass ein Stand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden kann. Muss der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

## Unter diesen Ausstellungsbedingungen nehmen Sie an der Messe teil

### 12. Standaufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen (Aufbau am Tag vor der Messe frühestens ab 08.00 Uhr), spätestens aber bis eine Stunde vor Messebeginn, fertigzustellen. Wird mit dem Aufbau des Standes am Tage vor Messebeginn später als 18.00 Uhr begonnen, muss der Veranstalter informiert sein. Bei Fernbleiben des Ausstellers kann der Stand anderweitig vergeben werden. Der Aussteller haftet in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich vorliegen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Offenes Feuer und Verwendung von Gas sind nicht gestattet.

### 13. Messeausweise

Jeder Aussteller erhält für sein erforderliches Messepersonal die Ausstellerausweise am Aufbau tag.

### 14. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach den offiziellen Besucher-Öffnungszeiten vorgenommen werden. Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

### 15. Abbau nach Veranstaltungsende

Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. abgebaut werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages zahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller in voller Höhe. Die Mietfläche ist im Zustand wie übernommen spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Ausstellungs-/Messepediteur eingelagert.

### 16. Elektrische Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Sofern vom Aussteller spezielle elektrische Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei Anmeldung bekannt zu geben. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungs-Messeinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

### 17. Bewachung der Veranstaltung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

### 18. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, wird nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist schriftlich anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Lautsprecheranlage der Kochbühne ist Teil der Veranstaltung und kann als Werbung für alle betrachtet werden. Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

### 19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ferner übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Verfügungen des Ausstellers, die darauf beruhen, dass ein Dritter im Namen, jedoch ohne Genehmigung des Veranstalters (z. B. Expo Guide) auftritt.

### 20. Ausstellerhaftung

Hat der Aussteller innerhalb der gesetzten Frist nicht den Rechnungsbetrag bezahlt und erfolgte kein wirksamer Rücktritt bzw. keine wirksame Kündigung, haftet, soweit der Aussteller eine juristische Person ist, der gesetzliche Vertreter persönlich für den Rechnungsbetrag.

### 21. Versicherungen

Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Waren auf eigene Kosten zu versichern.

### 22. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Ausstellungsgelände und in den Hallen aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen Gelände und Hallen eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach täglichem Veranstaltungsschluss verlassen haben. Übernachtung auf dem Gelände und in der Halle ist verboten.

### 23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### 24. Schriftform

Mündliche Abreden zum Ausstellervertrag (Anmeldung) bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

### 25. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen in diesen Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorliegt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem Gewollten am nächsten kommt.

### 26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart, der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.